

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Lohne (Oldenburg)**

- Satzung vom 22.07.2015
- 1. Änderung vom 09.12.2015 (§ 3, Anlage 2, Anlage 3)
- 2. Änderung vom 23.03.2017 (§ 3, Anlage 2, Anlage 3)
- 3. Änderung vom 13.12.2017 (§ 3, Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3)
- 4. Änderung vom 21.06.2018 (§ 3, Anlage 3)
- 5. Änderung vom 12.12.2018 (§ 3, Anlage 3)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 22.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Lohne unterhält zur Unterbringung von Obdachlosen, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen Obdachlosenunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Zur öffentlichen Einrichtung zählen Wohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Lohne befinden oder von der Stadt Lohne angemietet sind.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

1. Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
2. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 3

#### Höhe der Gebühr

1. Die monatlichen Gebühren einschließlich aller Nebenkosten betragen **pro Person** für Wohnraum in
  - a) **städtischen Objekten der Anlage 1**  
Kategorie: Mindeststandard (einfache Ausstattung) 91,00 €
  - b) **städtischen Objekten der Anlage 2**  
Kategorie: über Mindeststandard (gute Ausstattung) 147,00 €
  - c) in **angemieteten Objekten** 179,00 €
  - d) Flüchtlingswohnheim „**Von-Stauffenberg-Straße**“ 225,30 €
  - e) Obdachlosenunterkunft „**Hamberger Pickerweg 42**“ 182,00 €
  - f) Obdachlosenunterkunft „**Steinfelder Straße 24 A**“ 169,00 €
  - g) Obdachlosenunterkunft „**Falkenweg 31, 31 A**“ 179,00 €
  - h) Obdachlosenunterkunft „**Gingfeld 33, 35, 35 A**“ 179,00 €.

### § 4

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft oder dem in der Zuweisungsverfügung genannten ersten Tag der Nutzung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die vollständige Räumung der Unterkunft erfolgt ist.
2. Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, wird für jeden Tag der Gebührenpflicht 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
3. Die Gebühr ist monatlich zum 03. eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse unter Angabe der Unterkunft und des Kassenzeichens zu zahlen.

### § 5

#### Auskunftspflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben dem Ordnungsamt der Stadt Lohne jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
2. Das Ordnungsamt der Stadt kann an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang mit zu wirken.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gemäß § 5 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Unterkünften durch Asylanten, Aussiedler und andere Obdachlose vom 18.06.1992 außer Kraft.

Lohne, 23.07.2015

gez. Gerdesmeyer (Siegel)

Bürgermeister

#### **Anlage 1**

##### **Städtische Objekte**

Kategorie: Mindeststandard (einfache Ausstattung)

Am Tennisplatz 3  
Am Tennisplatz 7  
Am Tennisplatz 11  
Am Tennisplatz 15  
Übergangsweg 2  
Übergangsweg 4

#### **Anlage 2**

##### **Städtische Objekte**

Kategorie: über Mindeststandard (gute Ausstattung)

Ginsterweg 11  
Am Tennisplatz 2  
Brunsring 12  
Clemens-August-Straße 2  
Gertrudenstraße 15  
Übergangsweg 6  
Zum Lerchental 1  
Lindenstraße 43  
Steinfelder Straße 24  
Hilge Beuken 11

**Anlage 3**  
**Angemietete Objekte**

An den Schanzen 19  
Schürmannstraße 34  
Hopener Straße 6  
Roggenkamp 81  
Wicheler Straße 42  
Glockengießergasse 4  
Am Heerweg 8  
Am schwarzen Land 3  
Evers Berg 2  
von-Schiller-Straße 31  
Kreymborgstraße 14